



Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des "Segler Verein Paderborn e.V." (SVPB) sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen sowie die gewählte Jugendvertretung.

Bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied Jugendlicher.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des SVPB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des SVPB sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Breiten- und Leistungssports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Jugend des SVPB sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung

§4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des SVPB. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Neben den ordentlichen Jugendversammlungen können außerordentliche Jugendversammlungen einberufen werden.

- b) Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendvertretung.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertretung.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung der Jugendvertretung.
 5. Wahl der Jugendvertretung.
 6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet 2 x jährlich statt. Es erfolgt zwei Wochen vorher eine schriftliche Einladung durch die Jugendwarte unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge.
- Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses der Jugendvertretung muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 10. Lebensjahr haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Jugendvertretung

- a) Die Jugendvertretung besteht aus:
- den zwei Jugendwarten, die das 21. Lebensjahr erreicht haben müssen
 - den zwei Jugendsprechern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Die Jugendwarte vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und haben Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
- Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Vereinsjugend gegenüber den Jugendwarten.
- c) Die Jugendvertretung wird von der ersten Jugendversammlung des Jahres für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr werden jeweils ein Jugendwart und ein Jugendsprecher gewählt.

- d) Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- e) Die Sitzungen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendvertretung ist von den Jugendwarten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- g) Die Vergabe der Jugend-Vereinsboote wird von der Jugendvertretung geregelt. Sie erläßt eine Bootsbenutzungsordnung.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvertretung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendvertretung.

§6 Jugendkasse

Die Jugendkasse muß gesondert von der Vereinskasse geführt werden.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 13. März 1987 beraten und verabschiedet. Sie tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Jugendvertretung

Manfred Richter
Sipren R. en an

Wolfgang Goeke

Kirsten Höller